

Allgemeine Geschäftsbedingungen Märkische Schülerreisen Dr. Meese Bürgermeisterstr. 24 A 16321 Bernau

Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Kunde den *Märkischen Schülerreisen* den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande; in diesem Fall erfolgt nach Vertragsabschluss eine schriftliche Reisebestätigung („Anmeldebestätigung“).

Bezahlung: Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von € 30,- pro Teilnehmer fällig. Gleichzeitig wird vom Veranstalter mit der Reisebestätigung ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben. Die Restzahlung erfolgt bis spätestens 30 Tage vor Antritt der Fahrt nach der Rechnungslegung durch die Märkischen Schülerreisen durch die Gruppenverantwortlichen.

Leistungen, Leistungsänderungen: Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus den Angaben im gültige Katalog der *Märkischen Schülerreisen* und den für Reisegruppen speziell zusammengestellten Reiseangeboten. Maßgeblich sind die in der Anmeldebestätigung aufgeführten Leistungen und Vereinbarungen. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für die Märkischen Schülerreisen bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behalten sich die Märkischen Schülerreisen in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Ausschreibung zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird. Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von den Märkischen Schülerreisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Märkischen Schülerreisen sind verpflichtet, den Kunden bzw. den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden die Märkischen Schülerreisen einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Reisepreis: Die Märkischen Schülerreisen behalten sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen. Werden die bei Vertragsschluss gültigen Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um diesen entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Eine Preiserhöhung durch Märkische Schülerreisen ist jedoch nur dann zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat Märkische Schülerreisen den Kunden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, vom Reisevertrag kostenlos zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Märkische Schülerreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Rücktritt durch den Kunden: Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist, auch bei Rücktrittserklärungen des Reisenden gegenüber dem Gruppenauftraggeber, der Eingang bei den Märkischen Schülerreisen. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, kann der Reiseveranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorleistungen und seine Aufwendungen verlangen.

Dabei können die *Märkischen Schülerreisen* folgende pauschalierte Kosten in Rechnung stellen

:	Rücktritt bis 40 Tage vor Abfahrt:	€ 30,- pro Teilnehmer
	Rücktritt bis 30 Tage vor Abfahrt:	20 % des Reisepreises
	Rücktritt bis 20 Tage vor Abfahrt:	40 % des Reisepreises
	Rücktritt bis 10 Tage vor Abfahrt:	50 % des Reisepreises
	Rücktritt bis 1 Tage vor Abfahrt:	80 % des Reisepreises
	Nichtantritt der Fahrt:	95 % des Reisepreises.

Dem Kunden bzw. Gruppenverantwortlichen ist es gestattet, den Märkischen Schülerreisen nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Rücktritt durch den Veranstalter: Die Märkischen Schülerreisen können bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: a.) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung angegeben. b.) Die Märkischen Schülerreisen sind verpflichtet, dem Kunden oder dem Gruppenauftraggeber die Absage unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. c.) Ein Rücktritt der Märkischen Schülerreisen später als 35 Tage vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Märkische Schülerreisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber Märkische Schülerreisen geltend zu machen. Bereits gezahlte Beträge werden unverzüglich erstattet.

Weiterhin können die *Märkischen Schülerreisen* von der Durchführung der Fahrt zurücktreten oder einzelne Reiseverträge kündigen, wenn Reisetilnehmer trotz mehrmaliger Abmahnungen die Reise nachhaltig stören, oder sich so vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eventuelle Mehrkosten der Rückbeförderung gehen in einem solchen Fall zu Lasten des Kunden. Kündigen die Märkischen Schülerreisen, so behalten sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; die Märkischen Schülerreisen müssen sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den es aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

Beanstandungen/Schadensersatz: Beanstandungen sind unverzüglich zu melden und die Märkischen Schülerreisen sind sofort über die aufgetretenen Mängel zu informieren. Im Notfall dient dazu die in den Reiseunterlagen mitgeteilte 24 h Notrufnummer des Veranstalters. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen (§651 1 e BGB). Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die

Märkischen Schülerreisen eine ihr von dem Kunden bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von den Märkischen Schülerreisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde hat sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag entstehen nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber den Märkischen Schülerreisen unter der in der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift geltend zu machen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über ein unverschuldetes Fristversäumnis durch den Reiseteilnehmer sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

Haftungsbeschränkung: Die vertragliche Haftung von Märkische Schülerreisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die Märkischen Schülerreisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Schäden, die nicht Personenschäden sind, bis zu einer Höhe des dreifachen Reisepreises je Reisetilnehmer und Reise. Den Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

Die Haftung von Märkische Schülerreisen ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund Internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen, die auf den Reiseveranstalter oder die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind und dessen bzw. die Haftung des Reiseveranstalters danach ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Die Märkischen Schülerreisen haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und von der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Haftungsausschluss/Versicherungen: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die durch die Reisetilnehmer verursacht werden, es sei denn, der Veranstalter hat diese durch Vorsatz und Fahrlässigkeit mitverursacht. Deshalb ist der Abschluss einer auch für das Ausland geltenden Haftpflichtversicherung dringend zu empfehlen, sofern diese noch nicht besteht. Weiterhin empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reiserücktritts- und Auslandskrankenversicherung für jeden Reisetilnehmer.

Aufsichtspflicht: Die *Märkischen Schülerreisen* sind für den organisatorischen Ablauf und die qualitäts- und fristgemäße Durchführung der Reise verantwortlich. Das entbindet nicht die begleitenden Lehrer und den durch die Schule oder Eltern eingesetzten Aufsichtspersonen von ihrer Aufsichtspflicht bei Schulfahrten.

Verjährung: Ansprüche des Kunden gegenüber Märkischen Schülerreisen gemäß §§ 651 c BGB ff. - ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisenden und Märkischen Schülerreisen Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Kunde oder Märkischen Schülerreisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bei der Buchung zu informieren. Steht das ausführende Luftfahrtunternehmen zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht fest, so wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Fluggesellschaft nennen, die aller Wahrscheinlichkeit den Flug durchführen wird. Tritt dann doch ein Wechsel der dem Kunden benannten ausführenden Fluggesellschaft ein, so wird der Reiseveranstalter den Kunden darüber unverzüglich informieren. Die Black List ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm.

Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Angehörige anderer Staaten können sich beispielsweise an das für sie zuständige Konsulat wenden.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn er mit der Besorgung beauftragt wurde, es sei denn, der Reiseveranstalter hat die Verzögerung zu vertreten.

Der Kunde ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften resultieren, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

Gerichtsstand: Der Kunde kann Märkischen Schülerreisen nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Märkischen Schülerreisen gegen den Gruppenauftraggeber oder den Kunden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Unternehmen i.S. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Märkischen Schülerreisen maßgebend. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder von Teilen von Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung treten solche Regelungen, die dem Zweck des wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.

Stand September 2015